

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 3 / 2015

Hagen, 23. Februar 2015

Inhalt:

1. Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen vom 04. Februar 2015

**Geschäftsordnung des Senats
der FernUniversität in Hagen
vom 04. Februar 2015**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat der Senat die folgende Geschäftsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Sitzungsprotokoll
- § 9 Bericht des Rektorats
- § 10 Grundsätze des Wahlverfahrens im Senat
- § 11 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 12 Nachrücken / Nachwahlen von Kommissions- oder Ausschussmitgliedern
- § 13 Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft in Ausschüssen und Kommissionen des Senats
- § 14 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der Senat der FernUniversität in Hagen setzt sich zusammen aus den in § 6 Absatz 1 der Grundordnung (GO) genannten stimmberechtigten Mitgliedern aller Statusgruppen und den in § 6 Absatz 2 GO genannten Mitgliedern ohne Stimmrecht. Alle Mitglieder des Gremiums besitzen Antrags- und Rederecht im Senat. Die Zusammensetzung, die Amtszeit und den Vorsitz regelt die Grundordnung. Das Wahlverfahren zum Senat ist in der Wahlordnung geregelt.

(2) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Senats wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senats geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist. Sofern sich das an Lebensjahren älteste Mitglied für den Vorsitz des Senats bewirbt, übernimmt das nächstälteste Mitglied die Sitzungsleitung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Der Senat ist gemäß dem zu Beginn einer Amtsperiode zu beschließenden Sitzungsplan einzuberufen und immer dann, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungstermine werden im Intranet der FernUniversität hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Senatsmitglieder verschickt.

(4) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende des Senats erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Eine Personalangelegenheit liegt vor, sobald personenbezogene Daten Gegenstand der Beratung sind. Wahlen finden in öffentlicher Sitzung statt.

(3) Stellvertretende Mitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht sind berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens in der nächsten Senatssitzung, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung oder Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission,
4. Nichtbefassung mit einem Antrag,
5. Vertagung einer Beschlussfassung,
6. Beschränkung der Redezeit,
7. Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
8. Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern,
9. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
10. Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände,
- die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Sondervoten sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer bis zum Ende des zweiten auf die Sitzung folgenden Werktages auf elektronischem Wege zu übermitteln und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt der Senat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Bericht des Rektorats

Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat regelmäßig über hochschulrelevante Themen.

§ 10 Grundsätze des Wahlverfahrens im Senat

(1) Personen werden im Senat in geheimer Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Anderenfalls informiert sie oder er die Gewählten unverzüglich schriftlich über ihre Wahl. Erklären diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mitteilung ihre Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen, die Namen der Gewählten sowie deren Zustimmung enthalten sind.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird hochschulöffentlich im Intranet der FernUniversität bekannt gegeben.

(5) Die Anfechtung von Wahlen im Senat kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Namen der Gewählten bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen.

§ 11 Kommissionen und Ausschüsse des Senats

(1) Die Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern der Kommissionen und Ausschüsse werden nach den Bestimmungen der Grundordnung gewählt. Kommissionen und Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

(2) Diese Geschäftsordnung findet in den Kommissionen und Ausschüssen des Senats entsprechende Anwendung.

§ 12

Nachrücken / Nachwahlen von Kommissions- oder Ausschussmitgliedern

(1) Ein durch den Senat gewähltes Mitglied einer Kommission oder eines Ausschusses hat der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

1. es sein Mandat niederlegt,
2. es die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
3. es aus der Hochschule ausscheidet.

In diesen Fällen rückt dessen entsprechendes Ersatzmitglied nach.

(2) Bleiben durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern Sitze einer Gruppe in der Kommission oder im Ausschuss unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder statt, wenn kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann.

§ 13

Ausüben / Ruhen der Mitgliedschaft in Ausschüssen und Kommissionen des Senats

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es ihr oder sein Mandat. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe des § 12 bestimmt.

(2) Bei einer Beurlaubung eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses von mehr als sechs Monaten ruht ihr oder sein Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

§ 14

Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

Soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht, kann von den Regelungen dieser Geschäftsordnung jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Senats abgewichen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Senats der FernUniversität in Hagen vom 25. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 04. Februar 2015.

Hagen, den 23. Februar 2015

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer